

Angelkartenverkauf

für die Gewässer des Fischereihofes "An der Festung Küstrin"

Fischereihof "An der Festung Küstrin"

Inhaber: Detlef Schneider & Sohn GbR
 Kuhbrücke 23
 15328 Küstriner Vorland OT Küstrin-Kietz
 Tel.: 033479-54888

Verkaufsstelle:

Brücke am Umflutkanal
 in Küstrin-Kietz

Tagesangelkarte Oder-Gesamt

EURO

Friedfisch	mit oder ohne Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	10,00
Raubfisch	mit Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	10,00

Wochenangelkarte Oder-Gesamt

Friedfisch	mit oder ohne Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	30,00
Raubfisch	mit Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	30,00

Jahresangelkarte Oder-Gesamt

Friedfisch	mit oder ohne Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	95,00
	DAFV.-Mitglieder des LAVB *) **)	35,00
Raubfisch	mit Fischereischein mit Nachtanglerlaubnis	95,00
	DAFV.-Mitglieder des LAVB *)	35,00

Anmerkung:

*) Für Mitglieder der DAFV-Anglervereine des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V.
 Voraussetzung ist die Angelberechtigungsmarke "V" oder "J" in der Mitgliedskarte sowie der Fischereischein mit gültiger Fischereiabgabemarke oder Friedfischangler mit der jährlichen Fischereiabgabemarke.

***) Für Kinder und Jugendliche DAFV-Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Hinweis:

Der Verkauf von Angelkarten

- für das Friedfischangeln erfolgt für Angler ohne Fischereischein nach Vorlage der gültigen Fischereiabgabemarke des Landes Brandenburg bzw. an Angler mit gültigem Fischereischein;
- für das Raubfischangeln erfolgt nur nach Vorlage des gültigen Fischereischeines;
- für das Raubfischangeln beinhaltet immer die Berechtigung zum Fang von Friedfischen.

Bitten beachten Sie das Merkblatt "Große Oderangelkarte" (siehe unter "Hinweis- und Merkblätter")

Geltungsbereich

1. Der Gesamtgebiets-Jahresangelkarte

Oder von km 547,5 ca. 5 km unterhalb der Neißemündung (in Höhe von Neuzelle) bis km 704
Teilung der Oder in West- und Ostoder (unterhalb von Schwedt) und Westoder von km 0,0 Marienhofer
Wehr bei Friedrichsthal bis km 17,1 bei Mescherin bis Staatsgrenze (unterhalb von Gartz) sowie die zur
Oder gehörenden Altgewässer, Schwedter Querfuhr, die Polder A und B, die Oderberger Gewässer, der
Lieber See und der Genschmarer See (alter Oderlauf).

Die Friedrichsthaler Wasserstraße, soweit diese zum Lauf der alten Oder folgt.

In dieser Karte sind enthalten die Gewässer der Alten Oder:

Der Bullgraben von Mündung des Hathenow-Lebuser Parallelgrabens;

Die Manschnower Alte Oder von Wehr Bullergraben bis Schäferbrücke Gorgast;

Die Zuleiter Heberleitung Reitwein von Schäferbrücke Gorgast bis Schmalter Strom bei Golzow;

Der Schmale Strom von Abzweig Richtgraben bis Gusower Alte Oder bei Werbig;

Die Gusower Alte Oder von Mündung Schleusengraben/Seelake bis Straßenbrücke Quappendorf;

Der Quappendorfer Kanal von Straßenbrücke Quappendorf bis Straßenbrücke Neufriedland-Gottesgabe;

Der Friedländer Strom von Straßenbrücke L 33 Wriezen;

Die Wriezener Alte Oder von Straßenbrücke L 33 Wriezen bis Alte Oder km 2,5 Bralitz;

Der Richtgraben von Abzweig Schleusengraben bis Auslauf Genschmarer See, Friedrichsaue;

Der Zechiner Hauptgraben von Auslauf Genschmarer See, Friedrichsaue bis Wehr Zechin,

Der Letschiner Hauptgraben von Wehr Zechin bis Volzine, Wehr Bochows Loos;

Die Zuleitung Heberleitung Kienitz von Oderdeich km 42,2 bis Parmesegraben;

Der Parmesegraben von Zuleiter Heberleitung Kienitz bis km 1,5 oberhalb der L 336;

Der Kruschkegraben von km 1,5 oberhalb der L 336 bis Neubarnimer Stadtgraben;

Der Neubarnimer Stadtgraben von Kruschkegraben bis Volzine, Wehr Altlewin;

Der Stadtgraben Volzine von Wehr Altlewin, Ortslage Neubarnim bis Friedländer Strom bei Wriezen;

Die Güstebieser Alte Oder von Oderdeich bei Güstebieser Loose bis Wriezener Alte Oder;

Die Stille Oder von Zusammenfluss Mucker und Kahre bis Einlauf Schöpfwerk Neutornow;

Der Freiwalder Landgraben von Malzmühlenfließ bei Neugaul bis Wriezener Alte Oder, Wolfslochbrücke.

2. Der Tages- und Wochenangelkarte

wie unter Punkt 1.

Besondere Bedingungen

1. Alle Angelkarten beinhalten die Bootsanglerlaubnis.

Das Bootsangeln ist aber nur zulässig, wenn das Boot verankert oder am Ufer festgemacht ist.

2. Der Angler darf täglich 3 Fische der Arten:

Aal, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Quappe und/oder Wels fangen und sich aneignen,
insgesamt aber nicht mehr als 3 Fische der genannten Arten.

3. **Achtung!**

Die Einschränkungen im Nationalpark sind unbedingt zu beachten.